

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Hüser, Sellin und der
Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/1894 —

Quellensteuer auf Zinseinkünfte

Der Bundesminister der Finanzen hat mit Schreiben vom 29. Juni 1988 – IV B 4 – S 2400 – 315/88 I – die Große Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

A. Ausdehnung der Steuerpflicht

1. Wie rechtfertigt die Bundesregierung die Erhebung der Quellensteuer bei bislang nicht oder nur beschränkt Steuerpflichtigen wie gemeinnützigen Einrichtungen, Stiftungen, Kirchen, Gewerkschaften, Parteien, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften u. a. angesichts der Tatsache, daß der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen die Quellensteuer nur zur Verminderung der bisher weitverbreiteten Steuerhinterziehung bei Zinseinkünften als empfehlenswert ansieht?
2. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen der Quellensteuer auf die Tätigkeit der im Forschungs-, Wissenschafts-, Sozial- und Gesundheitsbereich tätigen Stiftungen?
3. Wie verträgt sich nach Ansicht der Bundesregierung die Besteuerung von Zinseinkünften bei der Bundesanstalt für Arbeit mit der immer noch zunehmenden Zahl an Arbeitslosen und der damit wachsenden finanziellen Verantwortung der Bundesanstalt für Arbeit?

Der von der Bundesregierung beschlossene Entwurf des Steuerreformgesetzes 1990 sieht eine Belastung der von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaften und der beschränkt körperschaftsteuerpflichtigen inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts nicht vor. Die ab 1989 zu erhebende kleine Kapitalertragsteuer von 10 vom Hundert für Zinserträge jeder Art wird den genannten Einrichtungen in vollem Umfang erstattet.

4. Hält die Bundesregierung die Erhebung einer Quellensteuer bei Bausparverträgen für sozial-, wohnungs- und wirtschaftspolitisch vertretbar, und welche Überlegungen spielen dabei eine Rolle?

Auch Zinsen aus Bausparguthaben gehören seit jeher zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Die kleine Kapitalertragsteuer ist insoweit lediglich eine Vorauszahlung auf die zu entrichtende Einkommensteuer. Im parlamentarischen Verfahren ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung beschlossen worden, den Kapitalertragsteuerabzug nicht vorzusehen, wenn der Bausparer eine Wohnungsbauprämie oder eine Arbeitnehmer-Sparzulage im Sparjahr erhalten hat. Es ist anzunehmen, daß dies so Gesetz wird.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß künftig auch Zinseinkünfte von Wohnungsbauförderungsanstalten der Quellensteuer unterliegen sollen, und wie schätzt sie deren Auswirkungen auf das Niveau der Neubaumieten im öffentlich geförderten Wohnungsbau?
Unterliegen auch die Darlehensrückflüsse von den Wohnungsbauförderungsanstalten der Länder an den Bund der Quellensteuer?

Die Einführung der kleinen Kapitalertragsteuer auf Zinsen hat keine Auswirkungen auf die Höhe der Neubaumieten im Wohnungsbau. Ist die Wohnungsbauförderungsanstalt als Empfänger der Zinsen von der Körperschaftsteuer befreit, wird der Anstalt die Kapitalertragsteuer in voller Höhe erstattet. Unterliegt die Wohnungsbauförderungsanstalt mit ihren Einkünften der Körperschaftsteuer, wird die Kapitalertragsteuer in voller Höhe auf die Körperschaftsteuer angerechnet. In beiden Fällen stellt die Kapitalertragsteuer auf Zinsen keine Belastung dar, die eine Erhöhung der Mieten rechtfertigen könnte.

6. Wie kann die Bundesregierung den offenkundigen Widerspruch zwischen der Quellenbesteuerung der Zinseinkünfte bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den im Dezember 1987 beschlossenen Zinsverbilligungen für 21 Mrd. DM Investitionsdarlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau erklären?
7. Wie steht die Bundesregierung zur Forderung des Unterausschusses „ERP-Wirtschaftspläne“, die von der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Deutschen Ausgleichsbank vergebenen ERP-Mittel von der Quellensteuer auszunehmen?
8. Inwieweit ist eine Quellensteuer auf Zinseinkünfte aus ERP-Krediten mit dem ERP-Abkommen vereinbar?
9. Für welche der künftig neu einer Steuerpflicht auf Zinseinkünfte unterliegenden Einrichtungen sind Ausnahmeregelungen vorgesehen, zugesagt, geplant bzw. noch nicht entschieden?

Wie gedenkt die Bundesregierung die dadurch entstehenden Finanzierungslücken der Steuerreform zu decken?

Hinweis auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3.

10. Um welche Beträge würden sich die geschätzten Einnahmen aus der Quellensteuer jährlich im einzelnen vermindern, wenn die Quellensteuer entfällt bei
- Deutsche Bundespost und Deutsche Bundesbahn sowie den weiteren in § 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG genannten Einrichtungen,
 - Kreditanstalt für Wiederaufbau, Deutscher Ausgleichsbank sowie den weiteren in § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG genannten Einrichtungen,
 - Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 KStG,
 - Berufsverbänden und deren Vermögensverwaltungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 und 6 KStG,
 - Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 8 KStG,
 - Gemeinnützigen Wohnungsbauunternehmen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 10 bis 13 KStG,
 - Genossenschaften gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG,
 - Sozial- und Rentenversicherungen, Pensions- und Unterstützungskassen, die nicht unter § 5 Abs. 1 KStG fallen,
 - der Bundesanstalt für Arbeit,
 - den Gebietskörperschaften,
 - Kirchen,
 - anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
 - den Gewerkschaften,
 - den politischen Parteien,
 - den Wohlfahrtsverbänden,
 - gemeinnützigen Einrichtungen und Stiftungen in Forschung, Wissenschaft und Kultur,
 - gemeinnützigen Einrichtungen und Stiftungen im Sozial- und Gesundheitswesen,
 - anderen gemeinnützigen Einrichtungen,
 - Lebensversicherungen (Abgeltungssteuer)?

Die geschätzten Steuermehreinnahmen aus der kleinen Kapitalertragsteuer würden sich um 1,2 Milliarden Deutsche Mark vermindern, wenn auf die vorgesehene Besteuerung der Erträge aus Lebensversicherungen verzichtet würde. Bei den übrigen in der Frage aufgeführten Einrichtungen sieht der Gesetzentwurf eine Belastung mit der kleinen Kapitalertragsteuer nicht vor.

11. Wurde bereits eine verfassungsrechtliche Prüfung vorgenommen, ob gemeinnützige Einrichtungen zur Quellensteuer herangezogen werden können, und welches Ergebnis hatte ggf. diese Prüfung?
12. Wie ist es unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung verfassungsrechtlich zu werten, wenn einzelne gemeinnützige Organisationen von der Quellensteuer befreit, andere ihr jedoch unterworfen werden?

Die Fragen sind gegenstandslos, wie sich aus der Antwort zu den Fragen 1 bis 3 ergibt.

B. Ausgestaltung der Quellensteuer

13. Aufgrund welcher Überlegungen und Argumente folgt die Bundesregierung nicht der Auffassung des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen, der im Prinzip einen höheren Quellensteuerabzug für angebracht hält?

Nach sorgfältiger Abwägung hat die Koalition verschiedene Maßnahmen zur besseren steuerlichen Erfassung von Zinseinkünften einschließlich der Einführung der kleinen Kapitalertragsteuer in Höhe von 10 vom Hundert vereinbart. Auf diese Weise sollen die Bürger behutsam zu mehr Steuerehrlichkeit hingeführt werden. Einen höheren Steuersatz hält die Bundesregierung wegen der möglichen gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen für nicht sachgerecht. Auch der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen hat bei seinen Überlegungen auf die Probleme hingewiesen, die ein höherer Kapitalertragsteuersatz im Hinblick auf „die enge außenwirtschaftliche Verknüpfung der Bundesrepublik und die offensichtliche Sensibilität der internationalen Finanzmärkte“ mit sich brächte.

14. In welchen westlichen Industrieländern (EG, USA, Kanada, Japan) besteht bereits eine Quellensteuer und wie ist sie jeweils ausgestaltet: Steuersatz, Kreis der Steuerpflichtigen, Berücksichtigung bei der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, Ausländerbehandlung, Kontrollmitteilungen?

Die Besteuerung der Kapitalerträge ist im internationalen Vergleich höchst unterschiedlich geregelt. Alle größeren westlichen Industriestaaten kennen Kapitalertragsteuern, zum Teil ergänzt durch mehr oder weniger stark ausgeprägte Kontrollmitteilungssysteme oder Meldepflichten der Kreditinstitute.

Diese Kapitalertragsteuern werden im Quellenabzugsverfahren von den auszahlenden Stellen erhoben. Dabei kommen unterschiedliche Steuersätze zur Anwendung, die in einzelnen Staaten von der Art des Kapitalertrags (z. B. Dividenden, Zinsen aus Bankkonten oder aus festverzinslichen Wertpapieren) und von der Person des Empfängers (Steuerinländer oder Steuerausländer) abhängig sein können. Einige Staaten (z. B. Frankreich, Griechenland, Portugal) unterscheiden auch danach, ob bei bestimmten Kapitalerträgen der Empfänger bekannt ist oder nicht.

Die Anlage (vgl. Seite 18) enthält eine Übersicht über die wichtigsten Kapitalertragsteuersätze in den einzelnen Staaten.

Die Steuersätze können durch Doppelbesteuerungsabkommen herabgesetzt werden. Im allgemeinen müssen die Kapitalerträge unabhängig davon, ob und in welcher Höhe sie dem Quellensteuerabzug unterlegen haben, vom Empfänger erklärt und in seine Veranlagung zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer mit einbezogen werden, unter Anrechnung der Kapitalertragsteuer auf seine Steuerschuld. Es gibt jedoch zahlreiche Befreiungen aus wirtschaftspolitischen Gründen für Steuerinländer und Steuerausländer, zum Beispiel für Zinserträge aus ausländischen Schuldverschreibungen oder für Zinserträge Gebietsfremder aus inländischen Schuldverschreibungen, die ausschließlich Ausländern vorbehalten sind.

In mehreren Staaten sind bestimmte Quellensteuern aber endgültig, das heißt, es erfolgt keine Veranlagung im Rahmen der Ein-

kommen- oder Körperschaftsteuer des Empfängers. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Empfänger von Kapitalerträgen ein Gebietsfremder ist ohne weitere Einkünfte aus dem betreffenden Staat. Für Steuerinländer gibt es in einigen Staaten eine Optionsmöglichkeit dafür, bestimmte Kapitalerträge, die Quellensteuern unterlegen haben, in die Veranlagung zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer einzubeziehen oder nicht (Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal).

Die Auskunft- und Mitwirkungspflicht der die Kapitalerträge auszahlenden Stellen gegenüber der Finanzverwaltung sind unterschiedlich streng geregelt. Ein verhältnismäßig lückenloses Kontrollmitteilungssystem für alle Kapitalerträge kennen die USA und (seit 1988) die Niederlande sowie Kanada. In anderen Staaten bestehen, zum Teil neben den Kapitalertragsteuern, Meldepflichten der Kreditinstitute über die bei ihnen geführten Konten (z. B. Dänemark, Frankreich, Großbritannien). In einigen Fällen entsprechen die einbehaltenen Kapitalertragsteuern größenmäßig in etwa der Steuer, die der Steuerpflichtige – von wenigen Ausnahmen abgesehen – als Einkommensteuer auf die Kapitalerträge zu zahlen hat. Dies gilt zum Beispiel für die in der Schweiz erhobene „Verrechnungssteuer“ von 35 vom Hundert.

15. Sind der Bundesregierung die erheblichen Abgrenzungsprobleme bei der Definition der nicht quellensteuerpflichtigen Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist bekannt, auf die insbesondere die Kreditwirtschaft und der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen hinweisen, und wie stellt sich die Bundesregierung dazu?

Nach dem Entwurf des Steuerreformgesetzes 1990 ist der Steuerabzug vom Kapitalertrag nicht vorzunehmen bei Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist, für die kein steigender Zins, Bonus oder allgemein höherer Zins als der niedrigste Satz für Spareinlagen bei dem örtlichen Kreditinstitut oder der örtlichen Zweigstelle gezahlt wird. Danach dürften sich erhebliche Abgrenzungsprobleme nicht ergeben.

16. Bedeutet die Befreiung von Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist von der Quellensteuer, daß Zinseinkünfte daraus überhaupt nicht einkommensteuerpflichtig sind? Wenn nicht, welche entscheidende Bedeutung wird dieser Befreiung von der Bundesregierung zugesprochen?

Nein. Die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug dient der Verwaltungsvereinfachung. Sie ändert nichts an der bereits nach geltendem Recht bestehenden Einkommensteuerpflicht dieser Kapitalerträge.

17. Wie steht die Bundesregierung zu den Anregungen der Kreditwirtschaft,
 - sogenannte Bagatellgrenzen einzuführen, unterhalb derer keine Quellensteuer abgezogen wird,

- vermögenswirksame Leistungen von der Quellensteuer freizustellen,
- Zinsen aus Guthaben auf Girokonten quellensteuerfrei zu stellen,
- Kunden mit einer Nichtveranlagungsbescheinigung die Zinsen ohne Abzug sofort gutzuschreiben und auf das Erstattungsverfahren zu verzichten?

Nach dem Entwurf des Steuerreformgesetzes 1990 sollen nur Zinserträge aus Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist (drei Monate) vom Steuerabzug vom Kapitalertrag ausgenommen und keine weiteren Ausnahmen zugelassen werden. Im parlamentarischen Verfahren ist jedoch beschlossen worden, aus Vereinfachungsgründen für Girokonten eine Ausnahmeregelung zu treffen, bei von Kreditinstituten selbst geschuldeten Zinsen aus nicht verbrieften Forderungen bei Vorliegen einer NV (Nichtveranlagungs-) Bescheinigung oder einer Bescheinigung über die Befreiung von der Körperschaftsteuer vom Steuerabzug Abstand zu nehmen und für Konten mit im Jahr nur einmaliger Buchung eine kontenbezogene Bagatellgrenze vorzusehen. Es ist anzunehmen, daß dies so Gesetz wird.

18. Warum folgt die Bundesregierung nicht dem Vorschlag der Deutschen Steuergewerkschaft u. a. Organisationen, zwecks Vermeidung aufwendiger Verwaltungsakte (man erwartet eine Flut von Nichtveranlagungsbescheinigungen) und wegen der befürchteten Abgrenzungsprobleme bei Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist auf Ausnahmeregelungen zu verzichten und statt dessen die Sparerfreibeträge angemessen zu erhöhen, z. B. auf den vom DGB vorgeschlagenen Betrag von 3 000 bzw. 6 000 DM jährlich? Wie hoch wären in diesem Fall die erwarteten Mehr- oder Mindereinnahmen?

Die Bundesregierung sieht keine Abgrenzungsprobleme. Die Ausnahme der Kapitalerträge aus Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist vom Kapitalertragsteuerabzug ist im Gesetzentwurf der Bundesregierung (Artikel 1 Nr. 51) klar geregelt. Für die Abstandnahme vom Steuerabzug in diesen Fällen bedarf es keines besonderen Aufwands, auch nicht der erwähnten Nichtveranlagungsbescheinigungen. Da mehr als die Hälfte aller Spareinlagen solche mit gesetzlicher Kündigungsfrist sind, wird gerade verhindert, daß die neue Kapitalertragsteuer zu einer „Flut von Nichtveranlagungsbescheinigungen“ führt.

Bei höheren Sparer-Freibeträgen anstelle der Ausnahme der genannten Spareinlagen vom Kapitalertragsteuerabzug würde sich dagegen die Zahl der Nichtveranlagungsbescheinigungen wesentlich erhöhen. Im übrigen hätte der Vorschlag eine andere Zielrichtung als der Regierungsvorschlag. Zinseinkünfte würden in erweitertem Umfang von Einkommensteuer und Körperschaftsteuer freigestellt, was entsprechende Steuermindereinnahmen zur Folge hätte und zu einer fehlenden Bevorzugung von Zinseinkünften gegenüber anderen Einkünften führen könnte. Dagegen ändert die Ausnahme der Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist vom Kapitalertragsteuerabzug nichts an der Einkommen- und Körperschaftsteuerpflicht dieser Zinseinkünfte.

19. Wieso setzt sich die Bundesregierung nicht für Regelungen ein, die gewährleisten, daß alle über Freigrenzen oder Befreiungsregelungen hinausgehenden Zinseinkünfte vollständig erfaßt und der Einkommensteuer unterworfen werden?
Gibt es Vorschläge, Gesetzentwürfe, Planspiele oder andere Überlegungen, wie solche Regelungen ausgestaltet werden könnten, und wie sehen diese ggf. aus?

Bereits nach geltendem Recht sind Zinseinkünfte in der Regel einkommensteuerpflichtig (§ 20 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes – EStG). Für die Durchführung der Besteuerung geht das Steuerrecht grundsätzlich davon aus, daß der Steuerpflichtige im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (§ 90 der Abgabenordnung) in der Steuererklärung vollständige und richtige Angaben macht. Die Mitwirkung Dritter kommt erst in zweiter Linie in Betracht. So sollen andere Personen erst dann zur Auskunft angehalten werden, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 der Abgabenordnung – AO). Der Gesetzgeber will damit übermäßige Verfahrenseingriffe vermeiden.

Es ist anzunehmen, daß ein Teil der Steuerpflichtigen die Zinseinkünfte aus Kapitalvermögen bisher nicht ordnungsgemäß der Besteuerung unterwirft, wohl häufig gutgläubig infolge Nichtkenntnis der Rechtslage. Zur gleichmäßigeren Besteuerung hat die Bundesregierung deshalb die zu Frage 25 bezeichneten Maßnahmen einschließlich der Einführung der kleinen Kapitalertragsteuer vorgeschlagen. Nach Abwägung des Für und des Wider ist sie der Auffassung, daß weitergehende Maßnahmen, wie zum Beispiel ein allgemeines Kontrollmitteilungsverfahren, unverhältnismäßig wären, die Gefahr des „Schnüffelstaates“ hervorrufen könnten und das Besteuerungsverfahren in unvertretbarer Weise komplizieren würden.

20. Inwieweit ist die Antwort des Staatssekretärs Dr. Häfele in der Fragestunde des Deutschen Bundestages vom 20. Januar 1988 durch gesicherte Erkenntnisse belegbar und begründbar, wonach automatische Kontrollmitteilungen der Banken an die Finanzämter nach dem Beispiel der USA „eine fürchterliche Bürokratie (wären), die sich auch in Amerika nicht bewährt hat“?

Ein wirkungsvolles Kontrollmitteilungssystem würde voraussetzen, daß sich alle Mitteilungen der Kreditinstitute ohne Schwierigkeiten den Steuerakten zuordnen lassen. Dies würde ein einheitliches Personenkennzeichen erfordern, weil die Kontrollmitteilungen nur mit einem solchen Identifikationsmerkmal mit Hilfe der Datenverarbeitung einigermaßen zuverlässig ausgewertet werden könnten. Eine personelle Zuordnung der Kontrollmitteilungen wäre – wenn überhaupt – nur mit einer wesentlichen Personalvermehrung, also einer zusätzlichen Bürokratie, möglich.

Die Einführung eines einheitlichen Personenkennzeichens in der Bundesrepublik Deutschland wäre aufgrund des sogenannten Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts auch pro-

blematisch. Daher wäre auch eine maschinelle Zuordnung der Kontrollmitteilungen – wenn überhaupt – nur mit unverhältnismäßigem Aufwand und auch nur unvollständig möglich. Der Aufwand ginge bei uns also über den erheblichen in den USA noch hinaus.

21. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zu der Forderung ein, auch Zinseinkünfte aus dem Nicht-Banken-Geschäft zur Quellensteuer heranzuziehen, um mehr Steuergerechtigkeit zu erzielen, die Steuereinnahmen zu erhöhen und die Steuerflucht von der Quellensteuer zu vermindern?

Kapitalerträge aus verbrieften Forderungen unterliegen künftig in allen Fällen dem Steuerabzug vom Kapitalertrag. Bei Erträgen aus einfachen Darlehensforderungen ist der Steuerabzug ebenfalls vorzunehmen, wenn der Gläubiger dieser Kapitalerträge seinen Wohnsitz im Ausland hat und das Darlehen nicht zum Privatvermögen des Schuldners der Kapitalerträge gehört. Im innerstaatlichen Bereich kann auf die Erhebung der Kapitalertragsteuer in den Fällen verzichtet werden, in denen Darlehen zu einem Betriebsvermögen gehören, da durch Betriebsprüfungen die Gläubiger der Kapitalerträge festzustellen sind. Bei Darlehensgewährungen im privaten Bereich sieht der Gesetzentwurf keinen Steuerabzug vor, um verwaltungsaufwendige und der geringen Zahl der Fälle nicht angemessene Kontrollmaßnahmen zu vermeiden. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß sie mit dieser Regelung, verbunden mit Hinweisen der Kreditinstitute auf die Steuerpflicht, eine verbesserte steuerliche Erfassung von Zinserträgen erreicht, die der Steuergerechtigkeit dient.

22. Warum gilt die Regelung, daß alle Unternehmen – nicht nur der Kreditwirtschaft – bei Zinszahlungen an ausländische Gläubiger Quellensteuer einbehalten müssen, wenn die Zinsen bei ihnen Betriebsausgaben sind, nicht auch für inländische Gläubiger?

Wie in der Antwort zur Frage 21 ausgeführt, kann im Rahmen von Betriebsprüfungen bei Unternehmen der Gläubiger von Kapitalerträgen ermittelt werden mit der Folge, daß die Kapitalerträge bei Steuerpflichtigen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland auch ohne Kapitalertragsteuerabzug steuerlich erfaßt werden.

23. Warum hat die Bundesregierung bei der Erhebung der Quellensteuer auf Zinszahlungen an ausländische Gläubiger das Erstattungsverfahren vorgesehen und nicht die in DBA enthaltene Verichtsregelung beibehalten?

Die Bundesregierung hat im Entwurf eines § 50 d EStG die Erstattung als Regelverfahren für die Entlastung von deutschen Quellensteuern aufgrund der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) vorgesehen, weil dieses Verfahren in Abstimmung mit dem jewei-

ligen Vertragsstaat eine sichere Prüfung der Abkommensberechtigung gewährleistet. Dies steht nicht im Widerspruch zu den DBA. Die Abkommen legen die Vertragsstaaten nach den in der OECD allgemein anerkannten Auslegungsgrundsätzen nicht auf bestimmte Verfahrensarten fest. Nach § 50 d Abs. 2 und 3 EStG ist im übrigen zur Verwaltungsvereinfachung das Freistellungsverfahren oder ein besonderes Kontrollmeldeverfahren in Fällen zugelassen, in denen der Prüfungszweck durch dieses vereinfachte Verfahren erreicht wird oder auf eine Prüfung verzichtet werden kann.

C. Steuergerechtigkeit

24. Wie läßt sich die offiziell bekundete Absicht der Bundesregierung, mit der Quellensteuer für mehr Steuergerechtigkeit zu sorgen, mit dem Tatbestand vereinbaren, daß es künftig den Steuerpflichtigen ermöglicht wird, ohne Befürchtung irgendwelcher Nachforderungen oder Strafen Zinseinkünfte zu verschweigen und damit nicht einen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit entsprechenden Steuersatz, sondern nur 10 % zu zahlen?

Bei der Kapitalertragsteuer auf Zinsen handelt es sich nicht um eine Steuer mit Abgeltungswirkung. Die Besteuerung an der Quelle befreit den Steuerpflichtigen nicht von der Verpflichtung, die Kapitaleinkünfte in seiner Steuererklärung anzugeben. Um die Erfüllung dieser Verpflichtung sicherzustellen, ist im Rahmen der Steuerreform 1990 vorgesehen, die Steuerklärungsvordrucke weiter zu verbessern und mit genaueren Informationen zur Erklärung von Zinseinkünften zu versehen. Die Kreditinstitute werden ihre Kunden künftig auch umfassender über ihre Zinseinkünfte, die Rechtslage und die Steuerpflicht unterrichten.

25. Welche wirksamen, über Informationen und Appelle hinausgehenden Maßnahmen plant die Bundesregierung, damit nicht ausschließlich derjenige, der gezahlte Quellensteuer in seiner Einkommensteuererklärung angibt, seinem Progressionssatz entsprechend besteuert wird, während derjenige mit 10 % Quellensteuer davonkommt, der seine Zinseinkünfte dem Finanzamt verschweigt?

Die Bundesregierung plant die Umsetzung der in der Koalition vereinbarten Maßnahmen. Dazu gehört neben der Einführung der kleinen Kapitalertragsteuer

- die Verpflichtung der Kreditinstitute zum Hinweis auf die Steuerpflicht der Kapitalerträge und
- die Erweiterung der Steuerklärungspflicht ab 1989 für das Jahr 1988.

Künftig ist jeder Einkommensteuererklärung und jedem Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich eine gesondert zu unterzeichnende Erklärung über die Einkünfte aus Kapitalerträgen (Anlage KSO) beizufügen.

Bereits 1986 hat die Bundesregierung aufgrund einer Beanstandung des Bundesrechnungshofes zusammen mit den obersten Finanzbehörden der Länder zur wirksameren Erfassung der Kapitaleinkünfte das erbschaftsteuerliche Kontrollmitteilungsverfahren verbessert (gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder betr. Kontrollmitteilungen für die Steuerakten des Erblassers und des Erwerbers vom 17. Februar 1986 – Bundessteuerblatt I S. 82).

26. Wie beurteilt die Bundesregierung unter dem in Frage 25 dargelegten Aspekt die Forderung nach Schweizer Muster, einen höheren Quellensteuersatz – vielleicht einen gewogenen Mittelsatz aus der Versteuerung von Zinseinkünften – einzuführen, um dem Staat seine Steuern unabhängig davon zuzuführen, ob der Steuerpflichtige seine Zinseinkünfte deklariert oder nicht?

Die Auffassung der Bundesregierung ergibt sich aus den Antworten zu den Fragen 13 und 19.

27. Wie steht die Bundesregierung zu den Aussagen des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes vom 17. Dezember 1987, wonach das Ziel, durch die Quellensteuer mehr Gerechtigkeit zu schaffen, dadurch ins Gegenteil verkehrt wird, daß gerade Sparer mit kleinem Geldbeutel wie Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeiter und Rentner zu Unrecht mit Quellensteuer belastet werden, weil sie aus Unkenntnis oder Berührungsangst keine Nichtveranlagungsbescheinigung beantragen?

Nach den Vorstellungen der Bundesregierung werden die erstattungsberechtigten Personen auf verschiedenen Wegen über ihren Anspruch aufgeklärt werden:

Der Vordruck für die Einkommensteuererklärung/den Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich (Anlage KSO) soll – wie bisher – ein entsprechendes Eintragungsfeld für die anzurechnende oder zu erstattende Kapitalertragsteuer enthalten. Die dazugehörige Anleitung soll den Erstattungsanspruch und seine Voraussetzungen erläutern. Der Bundesregierung ist bekannt, daß auch die Kreditinstitute ihre Kunden durch entsprechende Merkblätter unterrichten werden.

28. Welche Überlegungen haben die Bundesregierung zu der Absicht veranlaßt, den sogenannten Bankenerlaß, der die Kontrollrechte der Finanzämter bei Kreditinstituten erheblich einschränkt, gesetzlich in der Abgabenordnung zu verankern?

Ist der Bundesregierung bekannt, daß bereits in der Vergangenheit der Bankenerlaß als stillschweigende staatliche Billigung der Steuerhinterziehung verstanden wurde und daß somit die beabsichtigte Änderung die Steuermoral weiter schwächen wird?

Nach dem Entwurf des Steuerreformgesetzes 1990 (Artikel 14 Nr. 3) soll der Bankenerlaß in der Abgabenordnung verankert werden. Hierdurch sollen die Anweisungen auf eine sichere Rechtsgrundlage gestellt werden, ohne daß damit eine sachliche Änderung verbunden ist.

Die Bundesregierung pflichtet der Kritik an dem Bankenerlaß nicht bei. Der Erlaß nimmt auf das Vertrauensverhältnis zwischen den Banken und deren Kunden Rücksicht und stellt insoweit eine besondere Ausprägung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit dar. Er gibt auf der Grundlage des nach der Abgabenordnung geltenden Subsidiaritätsprinzips, nach dem Dritte grundsätzlich erst nach den Beteiligten am Besteuerungsverfahren mitzuwirken haben, größtenteils zwingendes geltendes Recht wieder. Was die Ermittlung der steuerlichen Verhältnisse von Bankkunden anlässlich von Außenprüfungen bei Kreditinstituten angeht, so ist sie zwar nach § 194 Abs. 3 AO zulässig, aber nicht geboten. Der Auftrag der Außenprüfung richtet sich in erster Linie auf Ermittlungen der steuerlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen, bei dem die Prüfung stattfindet. Das Ausstellen von Kontrollmitteilungen ist nicht ihr Hauptzweck. Wenn die Finanzbehörden ihren Ermessensspielraum unter Berücksichtigung des Vertrauensverhältnisses zwischen Banken und ihren Kunden dahin gehend wahrgenommen haben, bestimmte Arten von Kontrollmitteilungen nicht fertigen zu lassen, war dies auch in der Vergangenheit rechtlich nicht zu beanstanden.

29. Wie kann die Bundesregierung die Absicht, Finanzbeamte künftig strafrechtlich zu verfolgen, wenn sie anlässlich von Betriebsprüfungen bei Kreditinstituten bei Verdacht der Steuerhinterziehung bei Zinseinkünften von Amts wegen ermitteln und demzufolge Kontrollmitteilungen anfertigen, mit dem vorgeblichen Ziel von mehr Steuergerechtigkeit vereinbaren?

Die Bundesregierung hat nicht die Absicht, neue Strafsanktionen zu schaffen. Die Verletzung des Steuergeheimnisses ist wie bisher nach § 355 des Strafgesetzbuches strafbar. Dadurch, daß der Bankenerlaß in der Abgabenordnung verankert wird, ändert sich an dem bisherigen Rechtszustand nichts.

30. Welche Personenkreise will die Bundesregierung wovor schützen, indem sie die Steuerhinterziehung bei Zinseinkünften gesetzlich und strafrechtlich gegen Ermittlungen der Finanzverwaltung abschirmt?

Aus den Antworten zu den Nummern 24 und 25 ergibt sich bereits, daß die Bundesregierung die Absicht hat, die steuerliche Erfassung von Kapitaleinkünften zu verbessern.

31. Wieso kommt die Bundesregierung aus dem gleichen Tatbestand – daß nämlich viele Bundesbürger/innen aus Unwissenheit oder aus „steuerlicher Unerfahrenheit“ ihrer Erklärungspflicht für Zinseinkünfte oder für Leistungen nach § 32 b EStG nicht nachkommen –, einerseits zu der Absicht, die Bezieher von Zinseinkünften durch das Verbot von Kontrollmitteilungen und die Aufnahme des Bankenerlasses in die AO weitestgehend vor der Entdeckung von Steuerhinterziehungen zu schützen, andererseits aber zu der Schlußfolgerung, die Bezieher von Sozialleistungen nach § 32 b EStG durch Kontrollmitteilungen der Leistungsträger an die Finanzämter lückenlos zur Steuerpflicht heranzuziehen?

Wie hoch ist nach Schätzungen der Bundesregierung der Steuerausfall bei

- a) nicht ordnungsgemäß deklarierten Einnahmen nach § 32 b EStG,
- b) nicht ordnungsgemäß deklarierten Zinseinkünften?

Kontrollmitteilungen der Träger von Sozialleistungen sind nach dem von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf des Steuerreformgesetzes 1990 nicht vorgesehen. Die Träger der Sozialleistungen haben nach dem vorgeschlagenen § 32 b Abs. 3 EStG (Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe c des Entwurfs eines Steuerreformgesetzes 1990) in den von ihnen an die Empfänger auszustellenden Bescheinigungen diese lediglich auf die steuerliche Behandlung der Leistungen und die Steuererklärungspflicht hinzuweisen.

Zuverlässige Schätzungen des Steuerausfalls nicht ordnungsgemäß versteuerte Einnahmen nach § 32 b EStG und Zinseinkünfte liegen nicht vor.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen zur besseren steuerlichen Erfassung von Kapitaleinkünften insbesondere mit

- Verpflichtung der Kreditinstitute zum Hinweis auf die Steuerpflicht der Kapitalerträge,
- Verbesserung der Vordrucke zur Verdeutlichung der Steuererklärungspflicht,
- Einräumung der Möglichkeit, zeitlich befristet Kapitaleinkünfte mit strafbefreiender Wirkung nachzuerklären,

wird sowohl die Zahl der Steuerpflichtigen, die ihre Kapitaleinkünfte ordnungsgemäß angeben, als auch der Umfang der erklärten Kapitaleinkünfte steigen.

32. Wieso erhofft sich die Bundesregierung von dem Angebot, Steuerhinterzieher straffrei zu stellen, wenn sie Kapitalvermögen und Einkünfte daraus nachträglich erklären und versteuern, mehr Steuerehrlichkeit, wenn gleichzeitig durch die gesetzliche Verankerung des Bankenerlasses das Risiko für Steuerhinterzieher noch geringer wird als in der Vergangenheit?

Zur gleichmäßigeren Erfassung von Zinseinkünften ist vorgesehen: Die Kreditinstitute werden ihre Kunden künftig umfassender über ihre Zinseinkünfte, die Rechtslage und die Steuerpflicht unterrichten. Außerdem werden die Steuerklärungsvordrucke genauere Informationen zur Erklärung von Zinseinkünften enthalten. Um Steuerpflichtige, die weiterhin zögern, ihre Zinseinkünfte ordnungsgemäß zu erklären, weil sie Nachforschungen der Finanzämter für die Vergangenheit und gegebenenfalls die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens befürchten, den Schritt in die Steuerehrlichkeit zu erleichtern, sieht Artikel 16 des Entwurfs des Steuerreformgesetzes 1990 die Möglichkeit einer strafbefreienden Erklärung vor. Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn zahlreiche Steuerpflichtige von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und ihre Kapitaleinkünfte und ihr Kapital-

vermögen künftig richtig und vollständig erklären würden. Im übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 24 und 25 verwiesen.

33. Wie kann die Bundesregierung die Verletzung des grundgesetzlichen Gleichheitsgrundsatzes, lediglich Steuerhinterziehung bei Kapitalvermögen und Zinseinkünften daraus, nicht aber bei Zinseinkünften aus Betriebseinnahmen oder aus landwirtschaftlichen, gewerblichen, Vermietungs- oder Arbeitseinkünften straffrei zu stellen, mit zwingenden Gründen rechtfertigen, und wie schätzt sie das Ergebnis einer Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht ein?

Die Regelung ist verfassungsgemäß. Sie soll denjenigen privaten Sparern unter im einzelnen bezeichneten Voraussetzungen Freiheit von Strafe oder Buße sowie von Steuernachforderungen gewähren, die in der Vergangenheit Kapitaleinkünfte nicht oder nicht vollständig erklärt haben. Bei diesem Personenkreis kann unterstellt werden, daß eine vollständige Erklärung der Kapitaleinkünfte häufig in Unkenntnis der Besteuerungspflicht unterblieben ist. Begünstigt werden sollen vornehmlich kleinere Sparer, die im Umgang mit den steuerrechtlichen Vorschriften keine oder wenig Erfahrung haben. Eine Unterscheidung zwischen diesem Personenkreis und den Beziehern anderer Einkunftsarten, bei denen der dargestellte Sondertatbestand nicht vorliegt, ist sachgerecht. Im übrigen läßt Artikel 16 des Entwurfs des Steuerreformgesetzes 1990 die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige nach § 371 AO bei den sonstigen Einkünften und Vermögensarten unberührt.

34. Besagt Artikel 17 des Steuerreformgesetzes, daß die Straffreiheit und damit das Verwertungsverbot nur eintreten, sofern die hinterzogenen Einkommen- und Vermögensteuern für den Veranlagungszeitraum 1986 bis 1990 und die Vorjahre innerhalb einer bestimmten Frist nachentrichtet wurden, oder stellt das Verwertungsverbot eine echte Steuerbefreiung für die Jahre vor 1986 dar?

Wie ließe sich letzteres nach Ansicht der Bundesregierung mit dem Ziel der Steuergerechtigkeit und -ehrlichkeit und mit dem in Frage 33 erwähnten Gleichheitsgebot vereinbaren?

Nach Artikel 16 § 1 Abs. 2 des Entwurfs des Steuerreformgesetzes 1990 treten die Wirkungen der strafbefreienden Erklärung nur ein, wenn die für die Veranlagungszeiträume ab 1986 hinterzogene Einkommen- oder Vermögensteuer innerhalb einer von der Finanzbehörde dem Erklärenden bestimmten angemessenen Frist entrichtet wird. Für die Vorjahre wird nach Artikel 16 § 2 von der Festsetzung der auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen und auf das Kapitalvermögen entfallenden Steuern abgesehen. Hierbei handelt es sich nicht um eine materielle Steuerbefreiung, sondern um eine verfahrensrechtliche Regelung. Im übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 32 und 33 verwiesen.

D. Auswirkungen der Quellensteuer

35. Mit welchen westlichen Industriestaaten (EG, USA, Kanada, Japan) bestehen Doppelbesteuerungsabkommen, die Regelungen hinsichtlich der Kapitalertragsteuer bzw. der Quellensteuer enthalten, und wie ist die Ausgestaltung im einzelnen?

Doppelbesteuerungsabkommen mit Regelungen hinsichtlich der Quellensteuer auf Zinsen bestehen mit allen in der Frage genannten Staaten. Die nach diesen Abkommen zulässigen Quellensteuern auf Zinsen und etwaige Verfahrensregelungen ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht:

I. EG-Staaten

	Steuersätze in % (Ausnahmesätze in Klammern)	Verfahrens- regelungen
Belgien	15 (0)	Erstattung
Dänemark	0	keine
Frankreich	0	keine
Griechenland	10 (0)	keine
Großbritannien	0	Erstattung
Irland	0	keine
Italien	unbegrenzt	keine
Luxemburg	0	Erstattung
Niederlande	0	keine
Portugal	15 (0; 10)	Erstattung
Spanien	10 (10)	Erstattung

II. Nicht-EG-Staaten

Japan	10 (0)	keine
Kanada	15	Erstattung
USA	0	keine

36. Treffen nach Ansicht der Bundesregierung Befürchtungen der Kreditwirtschaft zu, wonach deutsche Kreditinstitute in wichtigen Ländern wie Australien, Belgien, Japan oder Kanada mangels hinreichender Doppelbesteuerungsabkommen nicht mehr als Partner im Kreditgeschäft und im Zahlungsverkehr in Frage kommen?

Diese Befürchtungen treffen nach Auffassung der Bundesregierung nicht zu, zumal auf Grund einer Änderung des Regierungsentwurfs des Steuerreformgesetzes im parlamentarischen Verfahren das Interbankengeschäft im Verhältnis zum Ausland weitgehend nicht mit Kapitalertragsteuer belastet wird.

37. Teilt die Bundesregierung die Ansicht des Bundesbankpräsidenten Pöhl, die Quellensteuer wirke zinssteigernd, treffe vor allem den Staat, spalte den Kapitalmarkt und schwäche den Finanzplatz Deutschland, und die Meinung des Sparkassenpräsidenten Geiger, die Quellensteuer treffe die falschen Sparerguppen und verursache eine riesige Bescheinigungsbürokratie, oder wie steht die Bundesregierung im einzelnen zu diesen Aussagen?

Die Auffassung der Bundesregierung ergibt sich aus den vorangegangenen Antworten.

38. Wie beurteilt die Bundesregierung Ausweichbemühungen vor der Quellensteuerpflicht zum Beispiel durch
- Kapitalverlagerungen ins Ausland,
 - Umsteigen auf Auslandsanleihen, wie es während der Geltungszeit der Couponsteuer feststellbar war,
 - vermehrte private Darlehensgeschäfte, unter Umständen verbunden mit einer Ausweitung der Kreditvermittlungstätigkeit,
 - Ausweitung der Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist,
 - Angebote von quellensteuerfreien Investmentfonds oder vergleichbaren Wertpapieren, wie es die Dresdner Bank mit ihrem DIT-Lux-Spezialfonds bereits getan hat,
 - zweckgerichtete Gründung von Tochterbanken im Ausland,
- und wie schätzt die Bundesregierung die durch solche Ausweichhandlungen entstehenden finanziellen Folgen ein?

Die Bundesregierung hat sich seit jeher für die Freiheit des Kapitalverkehrs eingesetzt. Diese Freiheit ist unabdingbare Voraussetzung für den weltweit bestmöglichen Einsatz von finanziellen und realen Ressourcen, für die Vermehrung von Wohlstand und Einkommen und damit letztlich auch für die Finanzierung rentabler Arbeitsplätze.

Im Zeitraum November 1987 bis März 1988 wurden brutto DM-Auslandsanleihen im Gesamtbetrag von 15,108 Millionen DM begeben. Die entsprechende Vergleichszahl für den Zeitraum November 1986 bis März 1987 lautet 15,136 Millionen DM. Von daher kann von einem „Umsteigen auf Auslandsanleihen“ keine Rede sein. Auch die entsprechenden Nettozahlen unterscheiden sich nur geringfügig.

Die Bundesregierung kann nicht beurteilen, ob tatsächlich in vermehrtem Umfang private Darlehensgeschäfte getätigt, Investmentfonds angeboten oder Tochterbanken im Ausland gegründet werden.

39. Liegen wissenschaftlich fundierte Schätzungen über Quellensteuer-induzierte Kapitalbewegungen ins Ausland aus der Vergangenheit vor, und zu welchen grundlegenden Ergebnissen kamen solche Untersuchungen?

Der Bundesregierung liegen solche Schätzungen nicht vor.

40. Ist die Bundesregierung angesichts der vielfältigen Möglichkeiten, die Quellensteuer zu hinterziehen, zu umgehen oder zu vermeiden, Überlegungen zugänglich, anstelle dieser Steuer Maßnahmen zu ergreifen, die künftig eine Erfassung und leistungsgerechte Besteuerung aller Zinseinkünfte sichern?

Schon nach geltendem Recht unterliegen Zinseinkünfte wie andere Einkünfte grundsätzlich der Einkommen- und Körperschaftsteuer (vgl. auch Antwort zu Frage 19). Die Besteuerung

nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des einzelnen ergibt sich aus dem Zusammenwirken von Bemessungsgrundlage (zu versteuerndes Einkommen) und jeweiligem Steuertarif. Die Pläne für eine bessere Erfassung der Zinseinkünfte ergeben sich aus den vorangegangenen Antworten. Die Einführung dieser Maßnahmen bedeutet eine gleichmäßigere Erfassung der Zinseinkünfte ohne übermäßige Verfahrenseingriffe. Im übrigen vergleiche Antwort zu Frage 38.

41. Wie weit sind eventuelle Überlegungen und Planungen gediehen, die Kapitalertragsteuer einschließlich der Quellensteuer innerhalb der EG zu harmonisieren, um Wettbewerbsverzerrungen und Steuerflucht zu vermindern?

Welche anderen Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, durch nationale oder internationale Maßnahmen Kapitalflucht und Steuerhinterziehung bei Zinseinkünften zu verhindern?

Es gibt in der Europäischen Gemeinschaft (EG) zur Zeit noch keine konkreten Pläne, die Kapitalertragsteuer einschließlich der Quellensteuer zu harmonisieren. Überlegungen hierzu befinden sich noch im Vorstadium. Nach Auffassung der Bundesregierung können Kapitalflucht und Steuerhinterziehung am besten durch Maßnahmen wie diejenigen verhindert werden, die die Bundesregierung mit der Einführung der Kapitalertragsteuer auf Zinsen plant.

42. Besteht bei Einführung einer Quellensteuer Handlungsbedarf, Doppelbesteuerungsabkommen zu ändern bzw. zu ergänzen oder neue abzuschließen, und wie ist der Stand entsprechender Planungen?

Besonderer Handlungsbedarf besteht nur in Teilbereichen; hierzu wird auf die Antwort zu Frage 36 verwiesen. Die nötigen Schritte sind bereits eingeleitet worden.

43. Wie glaubt die Bundesregierung die Benachteiligung der Kommunen vertreten zu können, die am Aufkommen der Quellensteuer – im Gegensatz zur Einkommensteuer – nicht beteiligt sind, gleichzeitig sogar durch die Minderung der Einkommensteuer um die bislang dort veranlagten Zinseinkünfte schätzungsweise 165 Mio. DM verlieren und darüber hinaus für ihre eigenen Zinseinkünfte auch Quellensteuer zahlen müssen? Ist die Bundesregierung zu Ausgleichsleistungen an die Kommunen bereit und wie sollen diese aussehen?

Nach einer Neuberechnung der finanziellen Auswirkungen der kleinen Kapitalertragsteuer entsprechend dem Stand des Regierungsentwurfs des Steuerreformgesetzes 1990 ergeben sich für die Gemeinden nur geringfügige Auswirkungen. Dabei sind die Möglichkeit zur strafbefreienden Nacherklärung von Kapitaleinkünften (Artikel 16) und die Tatsache berücksichtigt worden, daß den Gemeinden die Kapitalertragsteuer von 10 vom Hundert in vollem Umfang erstattet wird (§ 44 c Abs. 2 EStG).

	Mehr- (+)/ Mindereinnahmen (–) – Mio. DM –
Entstehungsjahr 1990	– 14
Rechnungsjahr 1990	– 14
Rechnungsjahr 1991	–
Rechnungsjahr 1992	+ 35

44. Hat die Bundesregierung bereits den Anspruch der Kreditwirtschaft geprüft, den beim Einzug der Quellensteuer entstehenden Aufwand erstattet zu erhalten, und zu welchem Ergebnis ist sie gekommen?

Der Bundesregierung ist bewußt, daß durch die Erhebung der Kapitalertragsteuer Kosten entstehen. Dies ist auch in anderen Bereichen bei vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetzen der Fall und muß im übergeordneten Interesse in Kauf genommen werden. Es werden zum Beispiel auch Arbeitgeber bei der Erhebung der Lohnsteuer belastet. Dank der modernen Datentechnik wird sich das Verfahren nach einigen Übergangsschwierigkeiten einspielen.

Anlage

zur Antwort auf Frage 14

Kapitalertragsteuern auf Zinsen und Dividenden 1988

Staaten	Allgemeine Sätze in v. H. (1)					
	Zinsen				Dividenden bei Zahlung an	
	aus festverzinslichen Wertpapieren bei Zahlung an		aus Einlagen bei Kreditinstituten bei Zahlung an		Inländer (2)	Gebietsfremde (3)
	Inländer (2)	Gebietsfremde (3)	Inländer (2)	Gebietsfremde (3)		
1	2	3	4	5	6	7
Bundesrepublik Deutschland	Kapitalertragsteuer 10 v. H. geplant				25 (12)	25
Belgien	25 (4)	25	25 (4)	25	25 (4)(12)	25
Dänemark	–	–	–	–	30 (12)	30
Frankreich	– (5)	25 (6)	–	45	– (12)	25
Griechenland	25 (7)	56,35 (8)	–	–	45 (9)	45 (9)
Großbritannien	25	25	23,25	–	– (12)	–
Irland	35	35	35	–	– (12)	–
Italien	12,5 (10)	30 (6)	30 (10)	30 (6)	10 (12)	30
Japan	20	20	20	20	20 (12)	20
Kanada	Kontrollmitteilungen	25	Kontrollmitteilungen	25	Kontrollmitteilungen (12)	25
Luxemburg	–	–	–	–	15	15
Niederlande	Kontrollmitteilungssystem				25	25
Österreich	Quellensteuer 10 v. H. ab 1989 geplant				20 (12)	20
Portugal	10 (11)	10 (11)	15	15	12 (11)	12 (11)
Schweiz	35	35	35	35	35	35
Spanien	20	20	20	20	20	20
USA	Kontrollmitteilungssystem				–	30

(1) Allgemeine Sätze (nicht Doppelbesteuerungsabkommen); ohne Sondersätze oder Befreiungen

(2) Anrechnung auf Einkommensteuer bei Veranlagung, soweit nichts anderes erwähnt

(3) Definitive Steuer („Kuponsteuer“), sofern nicht Veranlagung der Inlandseinkünfte des beschränkt Steuerpflichtigen

(4) Definitive Steuer für alle Kapitalerträge (mit Zuschlägen ab einem bestimmten Gesamtbetrag der Kapitalerträge), sofern nicht für Veranlagung optiert wird

(5) Unter bestimmten Voraussetzungen kann für definitive, von der Einkommensteuer befreiende Quellensteuern bis 52 v. H. optiert werden

(6) Mehrere Sondersätze und Befreiungen für bestimmte Zinserträge

(7) Bei körperschaftsteuerpflichtigen Zinsgläubigern; bei Einkommensteuerpflichtigen wird die Quellensteuer nach dem Einkommensteuertarif erhoben

(8) Bei juristischen Personen; bei natürlichen Personen wird die Quellensteuer nach dem Einkommensteuertarif erhoben

(9) Für Erträge aus börsennotierten Inhaberaktien; sonst andere Sätze

(10) Definitive Steuer

(11) Erhöht sich um weitere Quellensteuern bei Kapitalerträgen aus nichtregistrierten Inhaberpapieren, bei denen keine Veranlagung erfolgt

(12) Teilanrechnungs- bzw. Vollarrechnungssystem des körperschaftsteuerlichen Gewinns bei der Einkommensteuer des Anteilseigners

